

Statuten für den Verein „Inklusion Österreich“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Inklusion Österreich“. In der Kurzform wird er als „IÖ“ bezeichnet.
2. Der Verein ist den Menschenrechten, der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.
3. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Kirchen, arbeitet jedoch politisch an der Durchsetzung der Vereinsziele.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Der Verein bezweckt das gemeinsame Leben und Lernen ohne Aussonderung von Menschen mit und ohne Behinderungen in Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit zu fördern.
4. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, politische Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lobbyarbeit zugunsten inklusiver Prozesse und Strukturen.
5. Der Verein kann Projekte, Forschungs- und Lehrvorhaben durchführen sowie Tagungen, Seminare, Diskussionen und Informationsveranstaltungen organisieren.
6. Der Verein versteht sich als bundesweiter Zusammenschluss und Vernetzung von Initiativen, Organisationen, Selbstvertreter*innen, Familien, Expert*innen sowie allen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Initiierung, Förderung und Unterstützung inklusiver Prozesse und Strukturen in Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnen und Freizeit.
- Förderung und Vernetzung der Beratung von Familien und betroffenen Personen sowie Unterstützung beim Zugang zu Hilfen und Rechten.
- Zusammenarbeit, Vernetzung und Verhandlungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen und Plattformen, Behörden und politischen Entscheidungsträger*innen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

- Vorträge, Versammlungen, Diskussionsrunden, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.
- Unterstützung und Vernetzung inklusiver Initiativen sowie Förderung der Selbstvertretung.
- Petitionen und Aktionen im öffentlichen Raum.
- Der Verein bemüht sich um die Durchsetzung von Rechten für Menschen mit Behinderungen, erforderlichenfalls auch am Klagsweg: Planung und Umsetzung strategischer Prozessführungen vor nationalen und internationalen Gerichten oder Behörden zur Förderung und Erreichung der Vereinszwecke (insb. Inklusion im Bildungsbereich).
- Campaigning für derartige Prozesse und Verfahren.

(2) Materielle Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Fördermittel öffentlicher Körperschaften und privater Institutionen, EU-Förderungen, Subventionen,
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen,
- Sponsoring,
- Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Projekten,
- Entgeltliche Dienstleistungen im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Dienstnehmer*innen haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

§ 3a Grundsätze der Vereinsarbeit

1. Der Verein verpflichtet sich zu einer barrierefreien, transparenten und nachvollziehbaren Arbeitsweise in allen Organen und Entscheidungsprozessen.
2. Die Vereinsarbeit ist so gestaltet, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die in allen Gremien und Verfahren gewährleistet ist, erforderliche Unterstützungen werden bereitgestellt.
3. Informationen, Unterlagen und Entscheidungswege werden für alle Mitglieder in geeigneter Form zugänglich gemacht.
4. Sitzungen, Versammlungen und Abstimmungen werden so gestaltet, dass sie für alle Mitglieder – unabhängig von Behinderung, Sprache oder Kommunikationsform – verständlich und nutzbar sind.
5. Vertraulichkeit wird dort gewährleistet, wo sie zum Schutz der Beteiligten notwendig ist.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung beschlossen werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schadet.
3. Mitglieder haben die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,

- die Geschäftsführung,
- die Rechnungsprüfer*innen,
- die Schlichtungseinrichtung (§ 8 VereinsG).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - oder auf Beschluss eines*r gerichtlich bestellten Kurators*in
 binnen vier Wochen statt.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes auch virtuell über eine allen Mitgliedern zugängliche online Konferenzsoftware abgehalten werden. Wenn mindestens fünf Mitglieder eine physische Abhaltung wünschen und dies eine Woche vor dem Termin bekanntgeben, findet sie in Präsenz statt.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden; Zusatzpunkte können aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die schriftlich bevollmächtigt übertragen werden kann. Eine Person kann jedoch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des inhaltlichen Berichts, des wirtschaftlichen Berichts sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer*innen;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über Anträge;

4. Wahl und Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer*innen;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Möglichkeit der Einsetzung von Beiräten in beratender Funktion;
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
 - Davon ein*e gewählte Vorsitzende*r.
 - Mindestens eine Selbstvertreter*in ist vertreten.
 - Mindestens 1 kooptiertes Mitglied mit besonderer Expertise in Pädagogik bzw. Wissenschaft ist vertreten. Die kooptierten Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - Bei der Besetzung des Vorstands wird darauf geachtet, dass Personen aus unterschiedlichen Bundesländern vertreten sind.
 - Die Geschäftsführung ist mit beratender Stimme vertreten.
3. Die Funktionsdauer der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer beträgt maximal ununterbrochen 12 Jahre (3 Funktionsperioden). Im Fall, dass die 12 Jahre während einer laufenden Funktionsperiode erreicht werden, verlängert sich die Frist ausnahmsweise bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode. Nach einer 4-jährigen Funktionspause können die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder wieder zur Wahl antreten. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben, trotz Ablauf der Funktionsperiode, so lange im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Beendigung seiner Funktionsperiode kann eine Nachfolger*in für die verbleibende Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand tagt zumindest zweimal pro Kalenderjahr. Die auch virtuell über eine allen Mitgliedern zugängliche online Konferenzsoftware abgehalten werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zeichnungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, die Zeichnungsberechtigung kann genauer in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Beim Ausscheiden einzelner gewählter Mitglieder kann der Vorstand eigenständig Ersatzmitglieder kooptieren. Diese müssen in der nächstfolgenden Generalversammlung

bestätigt werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines*r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
8. Der Vorstand soll sich in seiner Zusammensetzung möglichst aus unmittelbar betroffenen Personen (Menschen mit Behinderungen, Eltern, Angehörigen) sowie Verbündeten zusammensetzen.
9. Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten, sofern die finanziellen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen und der Vorstand dies ausdrücklich genehmigt.
10. Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen, schriftlich und elektronisch zulässig. Bei der Abstimmung im Umlaufbeschluss wird die nach diesen Statuten erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder berechnet.
11. An den Sitzungen des Vorstands können andere kompetente Personen mit Zustimmung der Anwesenden mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Obsorge über den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Vereinsziele.
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses.
5. Beschlussfassung über Bestellung, Abberufung, Anstellung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung sowie die Übertragung von Aufgaben an diese.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen, Projekten und Kooperationen.

8. Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit, Positionierungen und Stellungnahmen.
9. Beschlussfassung über rechtliche Schritte, inklusive der Einleitung von Verfahren am Klagsweg.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte des Vereins und hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu sorgen. Unbeschadet des § 13 Abs 1 vertritt die Geschäftsführung den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach außen.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mittels Dienstvertrags angestellt und übt die ihm übertragenen Aufgaben für unbestimmte Zeit aus.
3. Die näheren Bestimmungen, insbesondere für das Innenverhältnis geltende Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gemäß § 15 (1) sowie Bestimmungen betreffend das Verhältnis Vorstand – Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Schlichtungseinrichtung (§ 8 Vereinsgesetz)

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei Personen. Jede Partei hat innerhalb von 14 Tagen eine Person als Schlichter*in zu benennen; die beiden benannten Schlichter wählen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person als Vorsitzende*n.
3. Kommt über die Benennung des*der dritten Schlichters*in keine Einigung zustande, entscheidet das Los über die Ernennung.
4. Die Schlichtungseinrichtung hat beide Parteien zu hören und nach bestem Wissen und Gewissen eine gütliche Einigung anzustreben.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
6. Entscheidungen oder Einigungsvorschläge der Schlichtungseinrichtung sind nicht bindend, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich darauf verständigen.
7. Erst wenn die Schlichtungseinrichtung keine Einigung erzielt oder binnen sechs Monaten kein Ergebnis vorliegt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Generalversammlung hat in diesem Fall über die Liquidation zu beschließen. Sie bestellt eine*n Liquidator*in.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer spendenbegünstigten Organisation, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne § 4a Abs 2 EstG zuzuführen.
Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke "der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, der Schulbildung" zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. In allen vorbehaltenen Fällen gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung in der Generalversammlung in Kraft.
3. Der Verein versteht sich als lernende Organisation. Änderungen der Statuten sollen – wo möglich – unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien entwickelt werden.